

---

## Allgemeinverfügung der Rolandstadt Perleberg zur Durchführung des BRANDENBURG-TAGES 2025

---

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeinverfügung (AllgV)	2
1. Grundsätzliche Festsetzungen zur Veranstaltung	2
2. Festzeitraum, Veranstaltungs- und Ausschankzeiten	2
3. Festsetzung des Veranstaltungsgeländes (räumlicher Geltungsbereich)	3
4. Auf- und Abbau auf dem Veranstaltungsgelände	4
4.1 Vorbereitungen auf dem Veranstaltungsgelände	4
4.2 Aufbau anbiereigener Stände	4
4.3 Abbau anbiereigener Stände	4
4.4 Nachbereitungsarbeiten	4
5. Verkehrsführung und verkehrsrechtliche Einschränkungen	4
5.1 Erreichbarkeit und Sperrzeit	4
5.2 Ausnahmen zur Befahrung des Veranstaltungsgeländes zu festgelegten Zeiten:	4
5.3 Abfallentsorgung privater Haushalte während der Sperrzeit	5
5.4 Parkraum / Ruhender Verkehr	5
6. Weitere Einschränkungen auf dem Veranstaltungsgelände	5
6.1 Nachtruhe	5
6.2 Leinenpflicht für Hunde	5
6.3 Verbotene Gegenstände	5
6.4 Taschenverbot	6
6.5 Kleiderordnung und Maskierungen	6
6.6 Verhaltenshinweise	6
6.7 Verbot zum Drohnenbetrieb	6
6.8 Sondernutzungserlaubnisse	6
6.9 Standgebühr	6
6.10 Werbeanlagen	7
7. Sonstige Veranstaltungen	7
7.1 öffentliche Veranstaltungen	7
7.2 Private Veranstaltungen im öffentlichen Raum des Veranstaltungsgeländes	7
8. Vollziehung der Allgemeinverfügung	7
9. Bekanntgabe und zeitlicher Geltungsbereich	7
Begründung	7
Rechtsbehelfsbelehrung	15

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.05.2018 (GVBl.I/18, [Nr. 8], S.4) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, erlässt die Rolandstadt Perleberg durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.04.2025 zur Durchführung des BRANDENBURG-TAGES 2025 in Perleberg folgende

## Allgemeinverfügung (AllgV)

### Präambel

Die Rolandstadt Perleberg richtet den 18. BRANDENBURG-TAG vom 12.09.2025 bis 14.09.2025 in der Rolandstadt Perleberg als öffentliche Veranstaltung aus. Durchgeführt wird das größte Stadt- und Heimatfest des Landes Brandenburg.

### 1. Grundsätzliche Festsetzungen zur Veranstaltung

- (1) Die Veranstaltung, der BRANDENBURG-TAG 2025, wird als Volksfest und Spezialmarkt gemäß den §§ 60 b, 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt.
- (2) Die Allgemeinverfügung der Rolandstadt Perleberg zur Durchführung des BRANDENBURG-TAGES 2025 richtet sich an alle natürlichen oder juristischen Personen, die an der Veranstaltung beteiligt sind. Als beteiligt gilt jeder, der sich während der Veranstaltungszeit auf dem Veranstaltungsgelände aufhält oder als Anwohner oder Anlieger des Veranstaltungsgeländes oder aus einem anderen Grund betroffen ist.
- (3) Soweit keine verkehrlichen Anordnungen getroffen werden oder nichtöffentliche Flächen der Rolandstadt Perleberg betroffen sind, werden diese Maßnahmen auf das Hausrecht der Rolandstadt Perleberg als Veranstalter des BRANDENBURG-TAGES 2025 gestützt und dienen dem ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung.

### 2. Festzeitraum, Veranstaltungs- und Ausschankzeiten

- (1) Der Festzeitraum ist einschließlich des Auf- und Abbaus von Montag, 08.09.2025 bis Montag, 15.09.2025 festgelegt.
- (2) Die Veranstaltungszeit ist von Freitag, den 12.09.2025 von 17:00 Uhr bis zum Sonntag, den 14.09.2025 bis 17:00 Uhr vorgesehen und unterteilt sich wie folgt:
  1. Freitag, der 12.09.2024 von 17:00 – 01:00 Uhr:  
Die Veranstaltung beschränkt sich in diesem Zeitraum hauptsächlich auf folgende Bereiche: Großer Markt, Hagen, Pferdeschwemme, Alte Post, Kasültenplatz und Wittenberger Straße.
  2. Samstag, der 13.09.2025 von 11:00 – 01:00 Uhr:  
Die Veranstaltung erstreckt sich auf dem Veranstaltungsgelände gemäß Nr. 3.
  3. Sonntag, der 14.09.2025 von 11:00 – 17:00 Uhr:  
Die Veranstaltung erstreckt sich auf dem Veranstaltungsgelände gemäß Nr. 3.
- (3) Der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke im Freien ist erlaubt zur Veranstaltungszeit, wobei die Ausschankzeit des Nachts eine halbe Stunde vor dem Ende der Veranstaltungszeit erlischt.
  1. Freitag, der 12.09.2024 auf Samstag, der 13.09.2025:  
Der Ausschankschluss ist auf 00:30 Uhr festgelegt.
  2. Samstag, der 13.09.2025 auf Sonntag, der 14.09.2025:  
Der Ausschankschluss ist auf 00:30 Uhr festgelegt.

3. Sonntag, der 14.09.2025:  
Der Ausschankschluss ist auf 17:00 Uhr festgelegt.

### 3. Festsetzung des Veranstaltungsgeländes (räumlicher Geltungsbereich)

- (1) Zum Veranstaltungsgelände werden nachfolgend aufgeführte, eingeschränkt nutzbare Straßen und Straßenabschnitte, Wege, Plätze, Grünflächen sowie Parkanlagen erklärt:

Alter Kanal	Krumme Straße
Am alten Friedhof	Krumme Straße (Bäckerstr./Mühlenstr.)
Am alten ZOB	Lindenstraße
Am Damm	Lotte-Lehmann-Promenade
Am Hohen Ende	Marienplatz
Am Wandrahmen	Marktgasse
An der Bühne	Max-Viereck-Straße + Rhodeplatz
An der Mauer	Mauerstraße
Bäckerstraße	Mönchort
Beguinestraße	Mühlenberg
Beguinewiese	Mühlenstraße
Eichenpromenade	Nachtigallstraße
Feldstraße	Ochsengasse
Gartenstraße	Parchimer Straße
Gasse	Petersiliengasse
Grabenstraße	Pferdeschwemme
Grahlplatz	Poststraße
Grahlstraße	Puschkinstraße
Großer Markt	Quitower Straße (Neu)
Gummisteig	Rosenhof
Hagen	Sankt-Nikolai-Kirchplatz
Hagenpromenade	Sankt-Nikolai-Kirchstraße
Heilige-Geist-Straße	Schuhmarkt
Hopfenstraße	Schuhstraße
Industriestraße	Schulgang
Judenhof	Sophienstraße
Karl-Marx-Straße	Uferstraße
Kirchplatz	Wassergang
Kirchstraße	Wilsnacker Chaussee
Kochstraße	Wittenberger Straße
Koloniestraße	Wollweberstraße
Krämerstraße	Wollweberstraße (Parkplatz)

Einige Formulierungen dieser Auflistung entsprechen nicht öffentlich beschlossenen Straßennamen, sondern sind allgemein und ortsabhängig anerkannte Bezeichnungen.

- (2) Das Veranstaltungsgelände ist zudem in der zugehörigen Anlage kartiert dargestellt.

#### 4. Auf- und Abbau auf dem Veranstaltungsgelände

Für den Auf- und Abbau auf dem Veranstaltungsgelände gelten folgende Regelungen:

##### 4.1 Vorbereitungen auf dem Veranstaltungsgelände

Die Vorbereitungen auf dem Veranstaltungsgelände beginnen seitens der Rolandstadt Perleberg am Montag, 08.09.2025. Ab diesem Zeitpunkt

- kann es zu Einschränkungen im fließenden und ruhenden Verkehr kommen und
- kann die Zufahrt zu bestimmten Bereichen nur für berechtigte Personen mit entsprechender Kennzeichnung gestattet werden.

##### 4.2 Aufbau anbiereigener Stände

Der Aufbau der anbiereigenen Stände beginnt am Mittwoch, 10.09.2025, ab 09:00 Uhr und ist bis Freitag, 12.09.2025 15:00 Uhr abzuschließen.

##### 4.3 Abbau anbiereigener Stände

Der Abbau der anbiereigenen Stände beginnt am Sonntag, 14.09.2025, ab 18:00 Uhr bis spätestens 22:00 Uhr sowie am Montag, 15.09.2025, von frühestens 06:00 Uhr und ist bis spätestens 18:00 Uhr abzuschließen.

Erst nach Freigabe des Veranstaltungsgeländes durch die Veranstaltungsleitung und den Sicherheitsdienst können Einfahrtserlaubnisse erteilt werden.

##### 4.4 Nachbereitungsarbeiten

Die weiteren Nachbereitungsarbeiten sind bis Mittwoch, 17.09.2025, 20:00 Uhr abgeschlossen.

#### 5. Verkehrsführung und verkehrsrechtliche Einschränkungen

Während des unter Nummer 3 festgelegten Festzeitraums ist mit erheblichen Verkehrseinschränkungen für den Gemeingebrauch (fließender und ruhender Verkehr, Gehwege, Anliegergebrauch usw.) zu rechnen. Sämtliche Anordnungen und Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes beruhen auf einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und ermöglichen erst die geordnete Durchführung des BRANDENBURG-TAGES 2025 im öffentlichen Verkehrsraum.

Für die Verkehrsführung und Verkehrseinschränkungen auf dem Veranstaltungsgelände gelten folgende Regelungen:

##### 5.1 Erreichbarkeit und Sperrzeit

- (1) Das Veranstaltungsgelände ist grundsätzlich von Mittwoch, 10.09.2025, 09:00 Uhr bis Montag, 15.09.2025, 18:00 Uhr für den fließenden und ruhenden Verkehr gesperrt (Sperrzeit). Es kann jedoch bereits vereinzelt zu früheren Sperrungen oder Aufhebungen für den fließenden und ruhenden Verkehr kommen.
- (2) Das Veranstaltungsgelände ist während der Sperrzeit von Besuchern ausschließlich zu Fuß zu betreten.
- (3) Rettungswege sind frei zu halten. Die Befahrbarkeit des Veranstaltungsgeländes ist für Rettungsfahrzeuge jederzeit uneingeschränkt zu gewährleisten.

##### 5.2 Ausnahmen zur Befahrung des Veranstaltungsgeländes zu festgelegten Zeiten:

- (1) Das Veranstaltungsgelände ist durch Anlieger und für die gewerbliche Zulieferung in den folgenden Zeiten befahrbar:

Mittwoch,	10.09.2025, 00:00 – 09:00 Uhr und 21:00 – 24:00 Uhr
Donnerstag,	11.09.2025, 00:00 – 09:00 Uhr und 21:00 – 24:00 Uhr
Freitag,	12.09.2025, 00:00 – 08:00 Uhr
Samstag,	13.09.2025, 02:00 – 09:00 Uhr
Sonntag,	14.09.2025, 02:00 – 09:00 Uhr und ab 20:00 Uhr

Montag, 15.09.2025, 00:00 – 09:00 Uhr und ab 18:00 Uhr

Es gilt ein eingeschränktes Halteverbot für das Veranstaltungsgelände.

- (2) Zufahrten für Umzüge oder andere private Großprojekte ähnlicher Art sind während der Sperrzeit nicht gestattet.
- (3) Für den ÖPNV werden gesonderte Regelungen bekannt geben.
- (4) Ausnahmen und Genehmigungen zur Einfahrt für weitere Betroffene erteilt in begründeten Fällen und auf Antrag die Rolandstadt Perleberg.

#### 5.3 Abfallentsorgung privater Haushalte während der Sperrzeit

- (1) Die reguläre Entsorgung des Restmülls (Hausmülls), der Papiertonne und des gelben Sacks sowie ggf. der Biotonne oder Sperrmüll ist während der Sperrzeit auf dem Veranstaltungsgelände ausgesetzt, das heißt, diese können nicht stattfinden.
- (2) Das Bereitstellen von Abfallbehältern (Mülltonnen), Leichtverpackungen in Säcken oder Sperrmüll während der Sperrzeit im öffentlichen Raum des Veranstaltungsgeländes ist nicht gestattet.

#### 5.4 Parkraum / Ruhender Verkehr

- (1) Das Parken von Fahrzeugen, Fahrrädern und Fortbewegungsmitteln jeglicher Art hat auf den ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Auf dem Veranstaltungsgelände steht während der Sperrzeit kein öffentlicher Parkraum für eine private Nutzung zur Verfügung.
- (2) Bewohnerparkausweise und Behindertenparkplätze: Für Bewohner und Personen mit spezieller Berechtigung werden durch die Rolandstadt Perleberg alternative Parkmöglichkeiten angeboten und vorgehalten.
- (3) Es stehen Sammelparkplätze außerhalb des Veranstaltungsgeländes zur Verfügung, welche von Bewohnern des Veranstaltungsgeländes genutzt werden können. Über die Antragstellung, die konkreten Parkmöglichkeiten und die diesbezüglichen Berechtigungen wird zum gegebenen Zeitpunkt gesondert informiert.

## 6. Weitere Einschränkungen auf dem Veranstaltungsgelände

### 6.1 Nachtruhe

Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände wird die Nachtruhe gem. § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) an den folgenden Tagen wie folgt hinausgeschoben:

- von Freitag, 12.09.2025 auf Samstag, 13.09.2025 bis 2:00 Uhr
- von Samstag, 13.09.2025 auf Sonntag, 14.09.2025 bis 2:00 Uhr

### 6.2 Leinenpflicht für Hunde

Während der Veranstaltung sind Hunde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung) an der Leine zu führen.

### 6.3 Verbotene Gegenstände

- (1) Zu der Veranstaltung sind das Mitführen sowie der Ausschank von Getränken und Speisen in Glasbehältern verboten. Getränke und Speisen dürfen nur in Papp- oder Kunststoffbehältern abgegeben werden. Ausgenommen sind ortsfeste Schank- und Speisewirtschaften, wenn der Betreiber sicherstellt, dass die Getränke und Speisen nur vor Ort konsumiert werden. Das Mitbringen von oder Konsumieren aus mitgebrachten Glasbehältern ist untersagt.
- (2) Das Mitführen von Waffen aller Art, waffenähnlichen oder pyrotechnischen Gegenständen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind historische Waffenattrappen, welche zur Vorführung oder Veranschaulichung eines Mitwirkenden der Veranstaltung verwendet werden. Voraussetzung ist die Einstufung der Attrappe des Veranstalters und des Sicherheitsdienstes vor Ort als „nicht lebensbedrohlich inkl. Messer“.

#### 6.4 Taschenverbot

- (1) Zur Erhöhung der Sicherheit dürfen Besucher keine Taschen oder Rucksäcke, die größer als DIN A4 sind, während der Veranstaltungszeit auf das Veranstaltungsgelände mitnehmen.
- (2) Aufbewahrungsmöglichkeiten für Taschen oder Rucksäcke werden durch den Veranstalter nicht vorgehalten.

#### 6.5 Kleiderordnung und Maskierungen

- (1) Es ist untersagt, auf dem Veranstaltungsgelände Fahnen, Transparente, Aufnäher oder Kleidungsstücke zu tragen oder mitzuführen, deren Aufschrift geeignet ist, Dritte zu diffamieren, oder deren Aufschrift oder Symbole extremistische, verfassungsfeindliche, gewaltverherrlichende oder strafbare Aussagen treffen. Das Gleiche gilt, wenn durch das Tragen dieser Kleidungsstücke im Zusammenhang mit dem Auftreten Einzelner oder Gruppierungen Machtdemonstrationen, die aus Sicht der Allgemeinheit eine bedrohliche Wirkung entfalten können, hervorgerufen oder gefördert werden.
- (2) Es ist verboten, durch Auftreten oder Erscheinungsbild Gewalt zu verherrlichen, zu Intoleranz oder Verunglimpfung von Minderheiten und staatlichen Institutionen aufzurufen oder historische Ereignisse einseitig zu instrumentalisieren. Auch das Mitführen entsprechender Symbole oder Gegenstände ist untersagt.
- (3) Das Tragen von Masken, Helmen oder anderen Kopfbedeckungen ist untersagt, sofern diese die eindeutige Identifizierung einer Person beeinträchtigt.

#### 6.6 Verhaltenshinweise

- (1) Innerhalb des Veranstaltungsgeländes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Durchsagen und Anordnungen des Veranstalters sowie von diesem beauftragte Personen oder des Ordnungs- und Sicherheitspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- (4) Auf der gesamten Veranstaltungsfläche ist während der Veranstaltung der Konsum von Cannabis untersagt.
- (5) Anfallender Abfall ist nur in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (6) Es ist untersagt, elektroakustisch verstärkte Musik oder andere Durchsagen ohne Genehmigung des Veranstalters abzuspielen.

#### 6.7 Verbot zum Drohnenbetrieb

Mit Ausnahme von Behörden mit Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben sowie für Dienstleister der Rolandstadt Perleberg herrscht über und in einem seitlichen Abstand von 100 Metern des Veranstaltungsgeländes absolutes Flugverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle.

#### 6.8 Sondernutzungserlaubnisse

Für den Zeitraum von Montag, 08.09.2025, bis Montag, 15.09.2025, werden innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes keine Sondernutzungserlaubnisse über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Rolandstadt Perleberg (Sondernutzungssatzung) erteilt, erlaubnisfreie Sondernutzungen untersagt, sowie bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für den oben genannten Zeitraum nach den Vorschriften widerrufen.

#### 6.9 Standgebühr

Die Rolandstadt Perleberg erhebt auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung für bspw. Aussteller und Gastronomen eine Standgebühr.

#### 6.10 Werbeanlagen

Produktwerbung und Fremdwerbung (u. a. auch Bannerwerbung), welche keinen Bezug zur Stätte der Leistung oder Veranstaltung haben, sind während der Veranstaltung untersagt.

### 7. Sonstige Veranstaltungen

#### 7.1 öffentliche Veranstaltungen

In der Rolandstadt Perleberg sind während der Sperrzeit auf dem Veranstaltungsgelände sonstige öffentliche und gewerbliche Veranstaltungen untersagt.

#### 7.2 Private Veranstaltungen im öffentlichen Raum des Veranstaltungsgeländes

- (1) Sofern private Veranstaltungen die Veranstaltung BRANDENBURGTAG 2025 nicht behindern, sind diese zulässig.
- (2) Mit Blick auf die Nutzung der öffentlichen Fläche im Rahmen der Veranstaltung können bestimmte traditionelle Handlungen bei privaten Feierlichkeiten nur eingeschränkt stattfinden. Insbesondere traditionelle Aktivitäten zu Hochzeitsfeierlichkeiten vor dem Rathaus oder dem Fegen der Rathauptreppe zum 30. Geburtstag sind nicht realisierbar und daher nicht zulässig.
- (3) Trauungen durch das Standesamt Perleberg im Rathaus Perleberg unterliegen den Regelungen dieser Allgemeinverfügung, das heißt u. a. Feierlichkeiten vor dem Rathaus sind während der Veranstaltungszeit nicht zulässig, das Rathaus ist während der Sperrzeit über das Veranstaltungsgelände nur zu Fuß erreichbar.

### 8. Vollziehung der Allgemeinverfügung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

### 9. Bekanntgabe und zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am Montag, 15.09.2025 um 18:00 Uhr tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

### Begründung

#### [1] Feststellung des öffentlichen Interesses

Der BRANDENBURG-TAG ist ein überregionales Ereignis im Land Brandenburg, welches in diesem Jahr in der Rolandstadt Perleberg ausgerichtet wird und sowohl die Rolandstadt Perleberg, als auch die Region über die Grenzen hinaus bekannt machen wird. Das bedeutsame Volksfest im Land Brandenburg lockt regelmäßig eine Vielzahl von Besuchern und Gästen an. Das Land Brandenburg, seine Menschen und die Rolandstadt Perleberg präsentieren sich als Gastgeber. Bei dieser Festveranstaltung von großer überregionaler Tragweite für die Rolandstadt Perleberg und das Land Brandenburg, die nur alle zwei Jahre und für diesen BRANDENBURG-TAG einmalig an 3 Tagen in Perleberg stattfindet, überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung gegenüber dem Schutzbedürfnis der Anwohner bzw. der Nachbarschaft. Die Durchführung des BRANDENBURG-TAGES liegt daher im öffentlichen Interesse.

[2] Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde Rolandstadt Perleberg und Anwendung des OBG

Gemäß § 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) hat die örtliche Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die zu schützenden Interessen, in diesem Fall die Abwehr von Gefahren für die Festteilnehmer und Festbesucher, liegen in der Gemarkung der Rolandstadt Perleberg. Nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 OBG ist die Rolandstadt Perleberg örtlich und sachlich zuständig. Aufgrund § 13 Abs. 1 OBG können die örtlichen Ordnungsbehörden Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Nach § 14 OBG ist der Behörde bei der Auswahl der anzuordnenden Maßnahmen Ermessen eingeräumt.

### Zu 1 Grundsätzliche Festsetzungen zur Veranstaltung

[3] Die Rolandstadt Perleberg ist ermächtigt, nach den §§ 60 b, 68 und 69 GewO für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse eine Marktfestsetzung zu erlassen. Um den BRANDENBURG-TAG 2025 auszurichten und allen Mitwirkenden die Möglichkeit einzuräumen, sich an diesem bedeutsamen Landesfest zu beteiligen, wird dieses rechtzeitig vor dem Veranstaltungszeitraum als Volksfest gemäß § 60 b GewO und Spezialmarkt gemäß § 68 GewO festgesetzt.

Gemäß § 60 b Abs. 1 GewO ist ein Volksfest eine allgemeine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Der BRANDENBURG-TAG findet regulär alle 2 Jahre statt und ist im Rahmen des Festzeitraumes gemäß Nr. 2 Abs. 1 AllgV vom Freitag, dem 12.09.2025, bis Sonntag, dem 14.09.2025, zeitlich begrenzt. Mit der Größe des Veranstaltungsgeländes gemäß Nr. 3 Abs. 1 AllgV werden eine Vielzahl von gewerblichen Anbietern gewährleistet, darunter auch viele Anbieter, welche unterhaltende Tätigkeiten nach Schaustellerart ausüben.

Gemäß § 60 Abs. 2 GewO ist u. a. eine Anwendung des § 69 Abs. 1 GewO und somit eine Festsetzung als Spezialmarkt gemäß § 68 GewO zulässig. Gemäß § 69 Abs. 1 GewO ist ein Spezialmarkt eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Diese Regelungen sind bereits mit der Festsetzung zum Volksfest gemäß § 60 Abs. 2 GewO erfüllt. Insofern sind auch die Regelungen eines Spezialmarktes anzuwenden. Die Festsetzung als Volksfest gemäß § 60b Abs. 1 GewO und Spezialmarkt ist zulässig.

[4] Durch die Festsetzung werden die Aussteller und Anbieter von bestimmten gesetzlichen Verboten und Beschränkungen freigestellt. Dies sind im Einzelnen:

- Die Vorschriften des 2. Titels der Gewerbeordnung (stehendes Gewerbe) finden keine Anwendung. Zu beachten sind jedoch die Vorschriften bzgl. überwachungsbedürftiger Anlagen (vgl. § 24 GewO).
- Für den Vertrieb von Waren und Leistungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 GewO) ist keine Reisegewerbekarte erforderlich, soweit die Leistungen vom festgesetzten Gegenstand der Veranstaltung umfasst werden (anders bei unterhaltenden Tätigkeiten).
- An die Stelle der normalen Öffnungszeiten treten die Öffnungszeiten aus dem Festsetzungsbeschluss im Rahmen der Allgemeinverfügung. Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung und des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt. Das Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (§ 105 b Abs. 2 Satz 1 GewO) findet keine Anwendung.
- Es dürfen gemäß § 68 a GewO auch ohne gaststättenrechtliche Erlaubnis alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen verabreicht werden.

[5] Ist die Kommune selbst Veranstalter, wird das Erfordernis eines Antrags durch einen Beschluss des entscheidungszuständigen Organs, hier die Stadtverordnetenversammlung der Rolandstadt Perleberg, ersetzt. Auf eine Festsetzung darf jedoch nicht verzichtet werden.



- [6] Eine rechtliche Definition des Begriffs „Anlieger“ existiert nicht: Anlieger im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist, wer auf dem Veranstaltungsgelände wohnt oder zu einer Erledigung aufsuchen muss. Es genügt eine Beziehung zum Anliegergrundstück im Veranstaltungsgelände.
- [7] In Nr. 1 Abs 3 AllgV wird die Grundlage des Handelns der Rolandstadt Perleberg sowohl als öffentliche Behörde als auch als Veranstalter festgelegt.

## Zu 2 Festzeitraum, Veranstaltungs- und Ausschankzeiten

- [8] Die Festlegung eines Festzeitraumes als Zeit der Veranstaltung sowie einer Veranstaltungszeit als Öffnungszeit ist Grundlage für die Marktfestsetzung. Die Festlegung der Veranstaltungszeiten sind erforderlich, um den Regelungscharakter wichtiger Maßnahmen und Anordnungen zeitlich zu begrenzen und so die notwendigen Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

[9] Ausschankzeiten

Gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Gaststättengesetz (BbgGastG) kann Nr. 2 Abs. 3 AllgV aus besonderem Anlass der gewerbsmäßige Ausschank alkoholischer Getränke vorübergehend für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten örtlichen Bereich ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

Das Erfordernis ist gegeben, da durch diese konkretisierende Anordnung aus Anlass des BRANDENBURG-TAGES 2025 die Einhaltung der bestehenden Rechtsordnung gewährleistet werden soll. Durch die zuständige Behörde können zum Schutz der Gäste vor Gefahren für Leben oder Gesundheit jederzeit Anordnungen erlassen werden. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich dabei aus § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Brandenburgischen Gaststättengesetz (Brandenburgische Gaststättengesetz-zuständigkeitsverordnung – BbgGastGZV).

Die Veranstaltungen von Freitag und Samstag auf den jeweils nachfolgenden Tag enden in der Nacht um 01:00 Uhr. Aus den Erfahrungen vergangener großer Veranstaltungen heraus ist festzustellen, dass im Anschluss an die Veranstaltungen bei ungehindertem Ausschank die Veranstaltungsbesucher an den Veranstaltungsorten verbleiben und durch ihr Verhalten (laute Gespräche, Rufe und sonstige Artikulationen) Störungen der Nachtruhe hervorrufen. Dies führt zu einer unzumutbaren Belästigung für die unmittelbar betroffenen Anwohner und verletzt diese in ihren Rechten. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Rechte der Anwohner im erforderlichen Maß geschützt werden. Durch ein zeitlich beschränktes Ausschankverbot kann diesem Anliegen gerecht werden, ohne dass dadurch die Qualität des BRANDENBURG-TAGES 2025 beeinträchtigt wird. Durch Einstellung des Ausschankbetriebes wird den Gästen eine Motivation zum Verlassen des Festgeländes gegeben. Eine Interessenabwägung zwischen den Interessen der Anwohner und den wirtschaftlichen Interessen der Anbieter auf dem BRANDENBURG-TAG 2025 in der Rolandstadt Perleberg führt zu dem Ergebnis, dass durch die Festlegungen eines zeitlich beschränkten Ausschankverbotes die wirtschaftlichen Interessen der Anbieter in zumutbarer Weise beeinträchtigt werden. Durch die zeitliche Dauer der Veranstaltungen in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag zu Sonntag bis 01:00 Uhr und der Möglichkeit bis 00:30 Uhr den Ausschank zu betreiben, wird den Gewerbetreibenden aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses an der Durchführung des BRANDENBURG-TAGES 2025 die Möglichkeit eingeräumt, über die gesetzlich festgelegte Nachtruhe hinaus, ihre wirtschaftlichen Interessen zu verfolgen. Andererseits wird durch den Ausschankschluss um 00:30 Uhr den betroffenen Anwohnern die Möglichkeit einer ungestörten Nachtruhe ab diesem Zeitpunkt gegeben.

### Zu 3 Festlegung des Veranstaltungsgeländes

[10] Die Festlegung eines Veranstaltungsgeländes als Örtlichkeit der Veranstaltung ist Grundlage für die Marktfestsetzung.

### Zu 4 Auf- und Abbau auf dem Veranstaltungsgelände

[11] Die Festlegung zum Auf- und Abbau sind erforderlich, um den Regelungscharakter wichtiger Maßnahmen und Anordnungen zeitlich zu begrenzen und so die notwendigen Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Festlegungen sind Voraussetzung zur Marktfestsetzung gem. § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO.

### Zu 5 Verkehrsführung und verkehrsrechtliche Einschränkung

[12] Die mit der Durchführung des BRANDENBURG-TAGES 2025 verbundenen Straßensperrungen und notwendigen Verkehrsleitsysteme werden im Rahmen einer umfassenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), rechtzeitig durch die zuständigen Behörden geregelt. Es wird ein angemessenes und geeignetes Verkehrskonzept erarbeitet, welches den Straßenverkehr nicht über das notwendige Maß hinaus beeinträchtigt. Damit gilt es sowohl die Belange der Veranstaltung die damit verkehrsrechtlichen Einschränkungen und die Rechte der Anwohner und Anlieger unter Beachtung geringstmöglicher Eingriffe in den Straßenverkehr in Einklang zu bringen.

#### Zu 5.1 Erreichbarkeit und Sperrzeit

[13] Die Festlegung nach Nr. 5.1 Abs. 1 AllgV – der „Sperrzeit“ von Mittwoch, 10.09.2025, 09:00 Uhr bis Montag, 15.09.2025, 18:00 Uhr für den fließenden und ruhenden Verkehr ist erforderlich, um den Regelungscharakter wichtiger Maßnahmen und Anordnungen zeitlich zu begrenzen und so die notwendigen Einschränkungen auf ein Minimum zu reduzieren.

[14] Das Gebot Nr. 5.1 Abs. 2 AllgV – „Betreten des Veranstaltungsgeländes zu Fuß“ dient der Vereinheitlichung der Verkehrsteilnehmer in ihrer Art. Folglich können entsprechende Ströme einfacher gelenkt und die Gefahr von Unfällen mit Fahrzeugen und/oder Fahrrädern verringert werden.

[15] Die Festlegung Nr. 5.1 Abs. 3 AllgV – „uneingeschränkte Befahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge“ gewährleistet das schnelle und ungehinderte Eingreifen und Wirksamwerden von den Einsatzkräften mit Ordnung- und Sicherheitsaufgaben zur Abwehr von Gefahren oder zur Menschenrettung.

#### Zu 5.2 Ausnahmen zur Befahrung des Veranstaltungsgeländes zu festgelegten Zeiten

[16] Ausnahmetatbestände zur Sperrzeit können nur außerhalb der Veranstaltungszeit erfolgen. Damit bündelt sich das Verkehrsaufkommen auf den Zeitraum der Nachtruhe gemäß Nr. 6.1 AllgV. Um auch in diesem geringen Zeitraum die Lärmbelastigung für Anwohner zu reduzieren, wird auch dieses Verkehrsaufkommen auf das notwendige Minimum eingeschränkt. Das aus Nr. 5.2 Abs. 1 AllgV – „Reduzierung der Lärmbelastigung“ abzuleitende Gebot ist daher Grundlage für die Ausnahme-Erlaubnis zur Befahrbarkeit während der Sperrzeiten.

[17] Die Festlegung Nr. 5.2 Abs. 1 AllgV – „Befahrungen durch weitere private Anlieger und für die gewerbliche Zulieferung“ stellt die Belieferung der Gewerbetreibende insbesondere der Verkaufsstände während der Veranstaltung sicher. Damit wird die Versorgung der Besucher sichergestellt.

[18] Das Verbot Nr. 5.2 Abs. 2 AllgV schränkt die Befahrbarkeit dahingehend ein, dass es sich bei z. B. privaten Umzügen um im Vorfeld planbare Vorhaben handelt, bei welchen die Zufahrtsbeschränkungen bereits in den Planungen berücksichtigt werden können. Insofern überwiegt hier das öffentliche Interesse der Ruhezeiten gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen zur Umsetzung seines Vorhabens.

[19] Um das Verkehrsaufkommen während und außerhalb der Veranstaltungszeit weiter in einem angemessenen Maß zu steuern, werden im Rahmen des ÖPNVs gesonderte Regelungen abgestimmt und bekanntgeben (Nr. 5.2 Abs. 3 AllgV).

### Zu 5.3 Abfallentsorgung privater Haushalte während der Sperrzeit

[20] Die Festlegung Nr. 5.3 Abs. 1 AllgV – „Aussetzung der regulären Abfallentsorgung“ dient ebenfalls der Reduzierung des Verkehrsaufkommens und somit der Reduzierung der Lärmbelästigung für die Anwohner. Die Aussetzung regulärer Abfallentsorgung betrifft in erster Linie die wöchentliche Abholung des Restmülls (Hausmülls). Die Abholung der Papiertonne sowie von gelben Säcken erfolgt regulär bereits in Abständen von mehr als einer Woche; eine minimale Verschiebung ist somit zumutbar. Die Abholung von Sperrmüll ist einmal im Jahr auf Antrag möglich; hier finden die Ausführungen in der Randnummer [21] der Begründung analog ihre Anwendung. Anwohner und Anlieger sind durch die frühzeitige Regelung im Rahmen dieser Allgemeinverfügung bereits rechtzeitig über die Aussetzung der regulären Abfallentsorgung informiert und haben so die Möglichkeit, sich auf diese Regelung einzustellen.

### Zu 5.4 Parkraum / Ruhender Verkehr

[21] Das Gebot von Nr. 5.4 Abs. 1 AllgV – „keine Abstellmöglichkeit für private Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände“ soll das unbeschwerete Begehen des Veranstaltungsgeländes für die Besucher ermöglichen. Weiterhin soll das Entstehen von Engstellen auf dem Veranstaltungsgelände sowie den nachfolgenden hohen Personendichten und daraus resultierenden gefährlichen Drücken, welche von den Besuchern selbst gegenseitig ausgelöst werden, vermieden werden. Zudem ist dies eine Maßnahme für das schnelle Eingreifen gemäß Randnummer [14] Begründung unterstützt. Das unkoordinierte Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern jeglicher Art und die Blockierung von Rettungswegen stehen dem jedoch entgegen.

[22] Die Festlegung Nr. 5.4 Abs. 2 AllgV – „Bewohnerparkausweise und Behindertenparkplätze“ ist notwendig, da Inhaber von Bewohnerparkausweisen ein Recht auf einen Parkplatz haben. Gelten diese innerhalb des Veranstaltungsgeländes, werden hierfür alternative Parkmöglichkeiten angeboten und vorgehalten.

[23] Neben den Parkplätzen für Inhaber von Bewohnerparkausweisen werden etliche öffentliche Parkplätze auch von Anwohnern in der Innenstadt von Perleberg genutzt. Diese stehen während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände nicht zur Verfügung; das Angebot an öffentlichen Parkplätzen wird während der Sperrzeit reduziert. Gemäß der Festlegung Nr. 5.4 Abs. AllgV bietet die Rolandstadt Perleberg hierzu Sammelparkplätze extra für Bewohner des Veranstaltungsgeländes außerhalb dessen an. Das Ausgabeverfahren wird aktuell erarbeitet; hierüber werden die Bewohner gesondert informiert.

## Zu 6 Weitere Einschränkungen auf dem Veranstaltungsgelände

### Zu 6.1 Nachtruhe

[24] Das Hinausschieben der Nachtruhe erfolgt gem. § 10 Abs. 4 LImSchG, wonach die Rolandstadt Perleberg bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für Messen, Märkte, Volksfeste, Volksbelustigungen und ähnliche Veranstaltungen durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemeine Ausnahmen von dem Nachtruhegebot des § 10 Abs. 1 LImSchG zulassen kann. Ein öffentliches Interesse wurde unter der Randnummer [1] der Begründung bereits festgestellt.

Der Schutz der benachbarten Anwohner vor Lärmbelästigungen und ihr Interesse an einer störungsfreien Nachtruhe muss gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Durchführung des Landesfestes für die Zeit der Veranstaltung zurücktreten. Auch, wenn die Lärmbelästigungen zum Teil erheblich sein werden, so ist der herausragenden Bedeutung der Veranstaltung für Perleberg und Brandenburg ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Veranstaltung wird unterstützt von der Landesregierung Brandenburg und der Rolandstadt Perleberg. Dem Interesse der Anwohner wird mit der Begrenzung der Veranstaltungszeit sowie den notwendigen Vor- und Nacharbeiten und den umfangreichen Bestimmungen Rechnung getragen. Mit Veranstaltungsbeginn um 11:00 Uhr wird den Anwohnern eine ausreichende Nachtruhe gewährleistet. Von Freitag auf Samstag sowie von Samstag auf Sonntag endet die Veranstaltung bereits in der Nacht um 01:00 Uhr. Mit Fortsetzung der Veranstaltung um 11:00 Uhr des Folgetages wird den Anwohnern eine ausreichende

Nachtruhe gewährleistet. Am Sonntag endet die Veranstaltung nach nur sieben Stunden bereits um 18:00 Uhr. Unter diesen Bedingungen wird den Anwohnern eine ausreichende Nachtruhe gewährleistet.

#### Zu 6.2 Leinenpflicht für Hunde

[25] Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 HundehV sind Hunde bei Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen so an der Leine zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Die Notwendigkeit zur Leinenhaltung ergibt sich aus der zu erwartenden hohen Personendichte und Lautstärke, welches bei Hunden zu Stress führen kann. In der Folge ist das Beißen eines Hundes als mögliche natürliche Reaktion anzusehen. Mit Hilfe der Leine sollen Hunde bei Bedarf unmittelbar in ihrem Wirkungsbereich eingeschränkt und räumlich in andere Bereiche überführt werden können, um Gefahren für Personen und Sachgüter abzuwenden.

#### Zu 6.3 Verbotene Gegenstände

##### [26] Glasbehälter

Das Verbot Nr. 6.3 Abs.1 AllgV – „Mitführens von Glasbehältern“ resultiert aus dem erhöhten Gefährdungspotential, welches aus den Erfahrungen vergangener Großveranstaltungen festzustellen ist. Gemäß § 6 Abs. 1 BbgGastG können zum Schutz der Gäste vor Gefahren für Leben oder Gesundheit von der zuständigen Behörde jederzeit Anordnungen erlassen werden. Aus der Erfahrung bei anderen Großereignissen heraus kann eingeschätzt werden, dass bei Volksfesten entleerte Getränkeverpackungen aus Glas (z. B. Schnapsflaschen oder Weinflaschen) achtlos weggeworfen werden oder versehentlich herunterfallen und auf dem Boden verbleiben. In der Folge ist die Gefahr von Glasbrüchen und Splitterbildung gegeben und die Wahrscheinlichkeit als hoch einzustufen, dass sich Besucher hieran verletzen. Aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungsbesucher sind Bewegungsfreiheit und die Sicht auf die Laufwege stark eingeschränkt. Umherliegende Getränkeverpackungen aus Glas sowie Glasscherben und Glassplitter können nicht ohne weiteres erkannt werden. Es besteht hierbei die Gefahr, dass sich Veranstaltungsbesucher Schnittverletzungen zufügen können. Durch ein Verbot des Ausschanks von Getränken in Glasbehältnissen kann diesen Gefahren entgegengewirkt werden. Es ist den Gewerbetreibenden auch problemlos möglich, in Glasbehältnissen angebotene Fertiggetränke in Plastik- oder Pappbehältnisse umzufüllen und dann an die Gäste abzugeben. Die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde ergibt sich dabei aus § 1 Abs. 1 Nr. 11 BbgGastGZV.

[27] Das Verbot Nr. 6.3 Abs. 2 AllgV – „Mitführens von Waffen und Pyrotechnik“ resultiert aus dem erhöhten Gefährdungspotential, welches aus den Erfahrungen vergangener Großveranstaltungen festzustellen ist. Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Waffengesetz (WaffG) ist das Führen von Waffen auf Volksfesten untersagt. Hierzu zählen Schusswaffen, Messer, Schlagstöcke, Reizstoffsprühgeräte sowie andere gefährliche Gegenstände (Schlagringe, Nunchakus, etc.). Ausnahmen gemäß § 42 WaffG für private Besucher werden nicht erteilt.

Waffenähnliche und pyrotechnische Gegenstände können ebenfalls sicherheitsbedenkliche Situationen unter den Besuchern oder mit dem Ordnungs- und Sicherheitsdienst hervorrufen. Zu den waffenähnlichen Gegenständen zählen neben Replikas oder echtwirkende Deko-Waffen auch als Wurfgeschosse nutzbare Gegenstände.

#### Zu 6.4 Taschenverbot

[28] Das Verbot Nr. 6.4 AllgV – „Taschenverbot“ ab der Größe DIN A4 hat mehrere Entscheidungsgründe. Zum einen können sich in größeren Taschen verbotene Gegenstände verbergen, welche die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltungen gefährden könnten. Sperrige Taschen und Behältnisse wie Reisekoffer könnten die fußläufigen Verkehrswege behindern und Stolperfallen für andere Besucher darstellen.

#### Zu 6.5 Kleiderordnung und Maskierungen

[29] Das Verbot der Nr. 6.5 AllgV – „Kleiderordnung und Maskierungen“ ist darin begründet, dass das Auftreten von Personen oder Personengruppen in den unter Nr. 6.5 AllgV der Verfügung aufgeführten Kleidungsstücken mit dem Charakter der Veranstaltung BRANDENBURG-TAG nicht vereinbar ist und bei den Festbesuchern Ängste auslösen kann. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass konkurrierende Gruppierungen sich entsprechende Auseinandersetzungen leisten, die mit einer Gefährdung

einer nicht unerheblichen Anzahl von Unbeteiligten einhergehen können. Um von vornherein ein solches Szenario zu verhindern, ist das ausgesprochene Verbot geeignet, erforderlich und angemessen. Der BRANDENBURG-TAG trägt den Charakter eines toleranten und friedlichen Volksfestes.

#### Zu 6.6 Verhaltenshinweise

[30] Das Gebot Nr. 6.6 Abs. 1 AllgV – „Verhaltenshinweise innerhalb des Veranstaltungsgeländes“ bildet die grundsätzliche Maßgabe an jeden Besucher oder sonstigen Beteiligten, damit diese Großveranstaltung zu einem gelungenen erfreulichen Ereignis für jeden wird.

[31] Das Gebot Nr. 6.6 Abs. 2 AllgV – „Verhaltenshinweise bei Durchsagen und Anordnungen“ bildet die grundsätzliche Maßgabe zur Umsetzung eines erfolgreichen Sicherheitskonzeptes. Nur unter Beachtung der erforderlichen Anweisungen kann die Sicherheit der Veranstaltung gewährleistet werden.

[32] Das Verbot Nr. 6.6 Abs. 3 AllgV – „Alkohol- oder Drogeneinfluss“ resultiert aus dem erhöhten Gefährdungspotential, welches aus den Erfahrungen vergangener Großveranstaltungen festzustellen ist. Die Maßnahmen dienen dem vorsorglichen Schutz der Festbesucher und sollen das mögliche Gefährdungspotential von unter Alkohol- und Drogeneinfluss stehenden Personen und potenziellen Dritten und sich selbst gegenüber vorsorglich reduzieren sowie die Anwendung von gefährlichen Gegenständen in Auseinandersetzungen mit den nach sich ziehenden gesundheitlichen Konsequenzen ausschließen.

[33] Das Verbot Nr. 6.6 Abs. 4 AllgV – „Cannabiskonsum“ resultiert aus dem Schutzbedürfnis gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Nach § 5 Abs. 1 Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) ist der Cannabiskonsum in unmittelbarer Gegenwart von unter 18-Jährigen generell untersagt, auch im privaten Raum. Auf einem stark besuchten Volksfest wie den BRANDENBURG-TAG 2025 ist zwangsläufig ein Aufenthalt in unmittelbarer Nähe zu Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen gegeben. Ein Schutz für Kinder und Jugendliche kann nicht gewahrt werden. Ein Sichtabstand von 100 Metern ist auf den Veranstaltungsgelände nicht einzuhalten.

[34] Das Gebot der Nr. 6.6 Abs. 5 AllgV – „Verwendung von Abfallbehältern“ dient der Einschränkung der Gefahr, dass Festbesucher über Abfälle stolpern oder ausrutschen, in der Folge stürzen und schwerwiegende Verletzungen erleiden. Weiterhin bestehen gesundheitliche Gefahren für die Festbesucher durch mangelnde Hygiene. Das Anlocken von Tieren und Insekten und den sich daraus ableitenden Sekundärgefahren für die Festbesucher durch Bisse und Stiche ist auszuschließen.

[35] Das Verbot Nr. 6.6 Abs. 6 AllgV – „elektroakustisch verstärkte Musik oder andere Durchsagen“ soll gewährleisten, dass notwendige Sicherheitsankündigungen bzw. -maßnahmen jederzeit vollumfänglich an die Besucher weitergeben werden können.

#### Zu 6.7 Verbot zum Drohnenbetrieb

[36] Das Verbot Nr. 6.7 AllgV – „Verbot zum Drohnenbetrieb“ resultiert aus dem erhöhten Gefährdungspotential, welches aus den Erfahrungen vergangener Großveranstaltungen festzustellen ist. Es ist davon auszugehen, dass sich in jedem Bereich des in der Anlage kartierten Festbereichs zu jeder Zeit Menschenansammlungen befinden. Zur Abwendung der potenziellen Gefahr, die von dem Einsatz eines unbemannten Luftfahrtsystems oder Flugmodells über dem Festbereich für das Leben und die Gesundheit der Festbesucher ausgeht, ist ein absolutes Flugverbot erforderlich.

#### Zu 6.8 Sondernutzungserlaubnisse

[37] Die Rolandstadt Perleberg als Ausrichterstadt und Veranstalter des BRANDENBURG-TAGES 2025 trifft Regelungen zu Veranstaltungszeiten, Einschränkungen und Gemeingebrauch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Einschränkungen für bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse, die im überwiegend öffentlichen Interesse zur Durchführung der Veranstaltung begründet sind. Diese werden auf das absolut Notwendigste beschränkt. Jedoch müssen für den Zeitraum der Veranstaltung, inklusive der Auf- und Abbauzeiten vom während der Sperrzeit auf dem Veranstaltungsgelände alle erlaubnisfreien Sondernutzungen untersagt sowie alle erlaubnispflichtigen Sondernutzungen widerrufen werden. Die Einschränkungen bzw. Untersagung der Nutzungen begründet sich aus § 5 Abs. 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Rolandstadt Perleberg (Sondernutzungssatzung) i. V. m. §§ 18

und 47 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG). Hiernach können Sondernutzungen eingeschränkt, mit Auflagen versehen, untersagt und widerrufen werden.

#### Zu 6.9 Standgebühr

[38] Die Rolandstadt Perleberg erhebt auf der Grundlage einer vertragsrechtlichen Vereinbarung eine Standgebühr, um die Großveranstaltung teilweise finanzieren zu können.

#### Zu 6.10 Werbeanlagen

[39] Der BRANDENBURG-TAG 2025 ist ein überregionales Ereignis und wird durch die Rolandstadt Perleberg im Einklang mit und im Auftrag des Landes Brandenburg durchgeführt. Um dem Charakter und der Ausrichtung des bedeutsamsten Landesfest Rechnung tragen zu können, sind auf dem Veranstaltungsgelände Produktwerbungen und Fremdwerbungen auszuschließen. Eine fehlende Koordination durch den Veranstalter könnte zudem sicherheitsrelevante Hinweisschilder oder notwendige Rettungsgassen und Fluchtwege beschneiden bzw. verdecken.

### Zu 7 Sonstige Veranstaltungen

#### Zu 7.1 öffentliche Veranstaltungen

[40] Die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des BRANDENBURGTAGES 2025 stellt die beteiligten Sicherheitsbehörden vor erhebliche Herausforderungen und Belastungen. Um mögliche Gefahren auf dem Veranstaltungsgelände bereits frühzeitig beurteilen und eine angemessene Gefahrenanalyse durchführen zu können, ist es aufgrund der Vielzahl an erwarteten Besuchern erforderlich, dass alle öffentlichen und gewerblichen Veranstaltungen untersagt werden.

#### Zu 7.2 private Veranstaltungen im öffentlichen Raum des Veranstaltungsgeländes

[41] Großveranstaltungen bieten privaten Feierlichkeiten immer auch einen besonderen Rahmen. Auf Grund der mit dem BRANDENBURG-TAG 2025 verbundenen Einschränkungen können jedoch nicht alle traditionellen privaten Feierlichkeiten realisiert werden. So bietet insbesondere die öffentliche Fläche vor dem Rathaus (Trausaal) regelmäßig privaten Feierlichkeiten einen Rahmen: geschlossene Ehen werden mit traditionellen Handlungen gefeiert; zum 30. Geburtstag dürfen unsere Mitbürger gern die Rathaus-Treppe fegen. Da diese Fläche in der Großveranstaltung eingebunden ist, können diese während der Sperrzeit den privaten Feierlichkeiten nicht zur Verfügung gestellt werden.

### Zu 8 Anordnung der sofortigen Vollziehung

[42] Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Dies bedeutet, dass die vorgenannten Verfügungen auch zu beachten sind, wenn und soweit von einem Rechtsbehelf Gebrauch gemacht wird. Die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die die Allgemeinverfügung erlassen hat, besonders angeordnet ist. Der angeordneten sofortigen Vollziehung liegt eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung und dem Aussetzungsinteresse der Adressaten gegenüber. Das Überwiegen des öffentlichen Interesses ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass die Anordnungen zum Schutz der Besucher beachtet werden. Das öffentliche Interesse zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben der Anwohner und Besucher überwiegt dem privaten oder gewerblichen Interesse einzelner Anwohner oder Besuchergruppen.

## Zu 9 Bekanntgabe und zeitlicher Geltungsbereich

[43] Die vorliegende Allgemeinverfügung dient als Voraussetzung der weiteren Planungen und Festsetzungen sowie der notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnung und des zu erarbeitenden Sicherheitskonzeptes, da hiermit die grundlegenden Rahmendaten des BRANDENBURG-TAGES 2025 festgelegt werden (z. B. Festgebiet und Festzeitraum). Das zeitnahe Inkrafttreten der Allgemeinverfügung ist daher zwingend erforderlich. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG.

[44] Nach Ende des Festzeitraums sind zeitlich begrenzte Einschränkungen zum Abbau der Stände erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt sind die Regelungen nicht mehr erforderlich.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Rolandstadt Perleberg, Der Bürgermeister, Großer Markt 1 a, 19348 Perleberg Widerspruch eingelegt werden.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, beantragt werden.

Hinweis:

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Perleberg, den 04.04.2025



Axel Schmidt  
Bürgermeister der Rolandstadt Perleberg



Siegel